

Windenergievorhaben RH₂-WKA 6. BA

Artenschutzbericht

Anlage 14 - Maßnahmenkatalog

MAßNAHMENBLATT 1 – Vermeidungsmaßnahme 1

Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung für Gehölzbrüter“

Bezeichnung:

Schutz von Gehölzbrütern

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Individuen sofern für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA, entgegen der aktuellen Planungslage, Rodungen von Gehölzen nötig sein sollten.

Schutz der nachgewiesenen sowie pot. vorkommenden Bruten von Gehölzbrütern durch eine zeitliche Befristung von Baumaßnahmen durch Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Beschreibung der Maßnahme

Sofern für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA, entgegen der aktuellen Planungslage, Rodungen von Gehölzen nötig sein sollten, ist zu bedenken, dass innerhalb dieser Bereiche Bruten von in Gehölzen brütenden Vögeln möglich sind. Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwiesen. Demnach sind die **Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September** durchzuführen:

„(5) Es ist verboten, (...)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)“

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, wird hierdurch eine Tötung von Individuen (Jungvögel) vermieden.

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Sich damit ergebende bauzeitliche Einschränkungen

Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG: Keine Rodung/Beseitigung/Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.

MAßNAHMENBLATT 2 – Vermeidungsmaßnahme 2

Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung für Bodenbrüter“

Bezeichnung:

Schutz von Boden-/ Stauden-/ Röhrichtbrüter allg. sowie Neuntöter und Sperbergrasmücke

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung. Vermeidung einer Einnistung durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen.

Schutz der vorgefundenen Bruten von Acker-/ Wiesenbrütern bzw. Bodenbrütern durch eine zeitliche Befristung von Baumaßnahmen.

Beschreibung der Maßnahme

Um eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten und Bruten (Eier, Gelege, einschl. nicht flügge Jungvögel) auszuschließen, erfolgt die Baufeldräumung bzw. die Errichtung von Fundament, Zuwegung, und Montageflächen im gesamten Windpark im Falle tatsächlicher Brutvorkommen von Bodenbrütern nicht während der Brutzeit (01.03.-31.07.). Die o.g. Bautätigkeiten sind ganzjährig nur möglich, wenn im Baufeld sowie im näheren Umfeld (innerhalb von 50 m ab Baufeldgrenze) nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente vorhanden sind. Nach Kontrolle auf Brutaktivität im geplanten Baufeld und seinem näheren Umfeld durch einen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragten ornithologischen Fachkundigen kann hierfür eine Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erteilt werden.

Sich damit ergebende bauzeitliche Einschränkungen

Für die mit der Errichtung von Fundament, Zuwegung und Montageflächen notwendige Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und andere Bodenarbeiten) mit vorheriger Kontrolle und Freigabe durch den in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Ornithologen gilt:

- A) bei keinen Verdachtsmomenten für Bruten von Bodenbrütern: ganzjährig möglich
- B) bei Verdachtsmomenten für Bruten von Bodenbrütern innerhalb des Baufelds und bis zu 50 m außerhalb des Baufelds: 01.08.-28./29.02. möglich

Falls der Baubeginn im Frühjahr stattfinden soll, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten. Alternativ hierzu sind als aktive Vergrämuungsmaßnahme zur Verhinderung des Brutgeschäfts innerhalb der Baubereiche ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen durch den in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beauftragten Sachverständigen zu errichten. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. In Bereichen mit größeren Lagermengen an Bodenmaterial kann auf die Stäbe verzichtet werden. Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Vor Beginn der Baumaßnahme

MAßNAHMENBLATT 3 – Vermeidungsmaßnahme 3

Vermeidungsmaßnahme „Abschaltzeiten für Fledermäuse“

Bezeichnung:

Schutz von Fledermäusen durch Abschaltzeiten

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen.

Beschreibung der Maßnahme

Gem. Kap. 3.1. der AAB-WEA „Teil Fledermäuse“ (2016) lassen sich Verbote bei Fledermäusen an allen Standorten ohne vorhergehende Standorterfassungen durch eine pauschale Nachtabschaltung vermeiden.

Eine Betrachtung der Biotopstruktur im Umfeld des Vorhabens zeigt, dass die geplanten WEA weniger als 250 m von für Fledermäuse bedeutenden Strukturen wie Hecken, Gehölz- und Waldrändern errichtet werden sollen und daher n. der AAB-WEA TEIL FLEDERMÄUSE 2016 in potenziell bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen liegen. Demzufolge sieht die AAB-WEA 2016 eine pauschale Abschaltung aller geplanten WEA im Zeitraum 01.05. – 30.09. vor, die mittels 2-jährigem Höhenmonitoring nach BRINKMANN et al 2011 angepasst werden kann.

Demnach ergibt sich zusammenfassend dargestellt folgender Abschaltalgorithmus:

- a.) Pauschale nächtliche Abschaltung der geplanten WEA im ersten Betriebsjahr vom 01.05. bis 30.09. unter folgenden Parametern:
 - tageszeitlicher Zeitraum: 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
 - Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe: unter 6,5 m/ s,
 - Niederschlag < 2 mm/h
- b.) Durchführung eines freiwillig durchgeführten, mind. 2-jährigen Höhenmonitorings gem. BRINKMANN et al 2011¹ an einer WEA durch einen anerkannten qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen diesbezüglichen Referenzen. Auf Grundlage der aktuell beantragten Konfiguration bieten sich zwecks räumlicher Übertragbarkeit der Erfassungsdaten auf die jeweils benachbarten, nicht beprobten WEA folgende WEA-Standorte zur Beprobung an: WEA 35.
- c.) Nach dem ersten Betriebsjahr ist den Ergebnissen des Höhenmonitorings entsprechend in Absprache mit der zuständigen uNB eine aktivitätsabhängige Reduzierung oder Aufgabe der pauschalen Abschaltung möglich.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlagen

¹ Bei der Anwendung des Berechnungsmodelles sind die Weiterentwicklungen gem. RENEBA III zu beachten, da es sich bei den beantragten WEA um sehr große Anlagen handelt, die mit den bisherigen Modellen aus RENEBA I und II nicht korrekt berücksichtigt werden können.